Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche hohe eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die k. k. österreichische Gesandschaft bringt uns mit Note vom 8. dieses Monats zur Kenntniß, daß durch kaiserliche Verordnung vom 6. November abhin den, nach Beendigung der Revolution in Ungarn in die kaiserliche Armee eingereihten und später desertirten ehemaligen Insurgenten ein Generalpardon unter nachfolgenden Bestimmungen bewilligt worden sei.

1) Allen ehemaligen ungarischen Insurgenten, welche nach Beendigung der Revolution in der k. k. Armee eingereiht wurden, und später, nämlich bis zum Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Generalpardons, desertirt sind, jedoch bis Ende März 1851 sich bei irgend einer österreichischen Militär- oder Zivilbehörde freiwillig stellen, und sich keines andern Vergehens schuldig gemacht haben, wird volle Straflosigkeit zugesichert.

2) Auf diese Wohlthat haben auch alle jene vorerwähnten Individuen Anspruch, welche von dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Generalpardons entweder freiwillig oder selbst zwangsweise zurückgekehrt sind, oder welche sich bereits wegen der verübten Desertion in gerichtlicher Untersuchung befinden, aber sich keines andern Vergehens schuldig gemacht haben.

3) Sollte der eine oder andere dieser Leute wegen der Desertion schon eine Strafe erlitten haben, so hat der Generalpardon für denselben die Wirkung der Nach-

sicht von der verhängten Verlängerung oder gänzlichen Abnahme der Kapitulation.

4) Gleich wie gewärtigt wird, daß alle desertirten Leute in Anerkennung dieses neuerlichen Aktes der Gnade alsbald zu ihrer Pflicht zurückkehren werden, so wird dagegen, nach Ablauf des im ersten Punkt bezeichneten Termines, jeder Deserteur, selbst wenn er sich freiwillig stellt, unnachsichtlich der Strafe unterzogen werden und es ist hievon nur jener ausgenommen, welcher die Unmöglichkeit früher zurückzukehren oder sich zu stellen, vollkommen nachzuweisen vermag.

Indem wir Ihnen vorstehende für die k. k. Staaten erlassene Verordnung auf den Wunsch der k. k. Gesandtschaft mitzutheilen die Ehre haben, geben wir es Ihnen anheim, das hierüber Gutfindende einzuleiten und benuzen noch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschuz zu empfehlen.

Bern, den 9. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche hohe eidgenössische Stände.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1850
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	58
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	14.12.1850
Seite Page Pagina	823-824
Ref. No	10 000 505

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.